

VERWALTUNGSVORLAGE VL-54/2024

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Fachbereich Finanzen	07.03.2024	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	25.04.2024	7/2024	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Gremienumbesetzung SWL und EHL

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine Auswirkungen

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen

1. entsendet Herrn Marcel Burchard anstelle von Herrn Andreas Hüsing in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Lünen GmbH.
2. entsendet Herrn Marcel Burchard anstelle von Herrn Andreas Hüsing in den Aufsichtsrat der Energiehandel Lünen GmbH.

i.V. Dr. André Jethon
Kämmerer

SACHDARSTELLUNG

Sowohl bei der Stadtwerke Lünen GmbH als auch bei der Energiehandel Lünen GmbH ist Herr Andreas Hüsing Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Herr Hüsing geht ab Ende April 2024 in die Passivphase seiner Altersteilzeit. Damit geht der Verlust der Beschäftigteneigenschaft einher, so dass gem. § 108a (4) S. 2 GO NRW das Aufsichtsratsmitglied durch den Rat abzuberufen und ein Nachfolger zu berufen ist.

Gemäß § 108a (8) S. 3 GO NRW bestellt der Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder für den abberufenen oder ausgeschiedenen Arbeitnehmervertreter aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste einen Nachfolger.

Die Positionen 1 bis 5 der Vorschlagsliste (siehe Anlage) wurden bereits in Anspruch genommen, deshalb ist Herr Marcel Burchard der nächste bestellbare Arbeitnehmervertreter.

Der Aufsichtsrat der Energiehandel Lünen GmbH ist gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages personenidentisch zu dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Lünen GmbH. Aus diesem Grund ist die gleiche Person, welche in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Lünen GmbH entsandt wird, in den Aufsichtsrat der Energiehandel Lünen GmbH zu entsenden.

Auszug aus dem Gesetz:

§ 108a Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten

(3) Der Rat der Gemeinde bestellt aus einer von den Beschäftigten des Unternehmens oder der Einrichtung gewählten Vorschlagsliste die in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter. Die Bestellung bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates. Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Der Rat hat das Recht, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder sämtliche Vorschläge der Liste zurückzuweisen und eine Neuwahl zu verlangen. In diesem Fall können die Beschäftigten eine neue Vorschlagsliste wählen; Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Im Falle einer erneuten Zurückweisung der Vorschläge durch den Rat bleiben die für die Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Aufsichtsratsmandate unbesetzt.

(4) § 113 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 6 sowie § 9 des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 114 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, gelten für die nach Absatz 3 für den fakultativen Aufsichtsrat vom Rat bestellten Arbeitnehmervertreter entsprechend. Verliert ein vom Rat bestellter Arbeitnehmervertreter, der als Arbeitnehmer im Unternehmen oder in der Einrichtung beschäftigt ist, die Beschäftigteneigenschaft in dem Unternehmen oder der Einrichtung, muss der Rat ihn entsprechend § 113 Absatz 1 Satz 3 aus seinem Amt im fakultativen Aufsichtsrat abberufen.

(8) [...] Für den abberufenen oder ausgeschiedenen Arbeitnehmervertreter bestellt der Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste nach Absatz 3 einen Nachfolger. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, können die Beschäftigten den noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste um neue Vorschläge ergänzen. Für die Ergänzung der Vorschlagsliste gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend. Kommt auch dann keine Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates für die Bestellung eines Nachfolgers zustande, bleibt das Aufsichtsratsmandat unbesetzt.